



## HAINER SEE

# SEEORDNUNG FÜR DEN HAINER SEE

### ALLGEMEINES

Der Hainer See ist ein privates Gewässer, das aus einem ehemaligen Braunkohletagebau entstand. Der Eigentümer, die Blausee GmbH, hat die Bewirtschaftung des Sees und der umgebenden Landflächen an seine Tochtergesellschaft Blauwasser Seemanagement GmbH (nachfolgend Blauwasser) übertragen, die das Hausrecht sowie die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat.

Die Nutzung der Flächen, sowohl an Land als auch auf und unter Wasser, erfolgt auf eigene Gefahr und nur unter Einhaltung dieser Seeordnung (es gilt immer die aktuellste Fassung).

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung am und auf dem Hainer See hat sich jeder Besucher und Nutzer so zu verhalten, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt und andere Personen bei der Benutzung des Gewässers und der umliegenden Bereiche nicht behindert oder belästigt werden. Insbesondere dürfen Fahrzeugführer der auf dem Hainer See fahrenden Boote durch ihre Fahrweise keinen anderen Gewässerbenutzer gefährden und andere Fahrzeuge, schwimmende oder feste Anlagen und Ufervegetationen beschädigen. Dazu sollen Fahrzeugführer die Geschwindigkeit der Fahrzeuge rechtzeitig im erforderlichen Maß verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand einhalten. Die allgemeingültigen Vorfahrtsregeln der Schifffahrt sind einzuhalten.

Die Blauwasser hat vom Landkreis Leipzig eine Wasserrechtliche Genehmigung für den Hainer See erhalten, die ein Gesamtkontingent an Bootsnutzungen und für jeden gültige umweltrelevante Regelungen beinhaltet. Im Rahmen dieses Kontingentes können wir unseren Gästen für ihr Boot und ihre Aufenthaltsdauer eine Nutzungserlaubnis für den Hainer See zur Verfügung stellen.

Anrainer des Sees (Grundstückseigentümer mit Wasseranteil) sowie Gewerbetreibende (Schifffahrt, Verleih) müssen allerdings weiterhin eine eigene wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig einholen.

Vom Eigentümer aufgestellte Schifffahrtszeichen, Ge- und Verbotsschilder und die Seekarte sind von allen Nutzern zu beachten. Durch Blauwasser wird ein Hafenmeister eingesetzt, der die Information der Nutzer übernimmt. Den Anweisungen des Personals von Blauwasser und des Eigentümers ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit zivilrechtlicher Anzeige verfolgt.

Mitgebrachter oder verursachter Müll ist mitzunehmen und darf nicht am bzw. im See entsorgt werden. Das Entnehmen von Pflanzen oder Tieren ist verboten. Zum Schutz des Gewässers und der Natur sind die nachfolgenden Regeln einzuhalten.



## **§ 1 BADEN**

Das Baden ist nur an den gekennzeichneten Badestellen, Stränden und Badestegen erlaubt. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung der Strände erfolgt nicht. Badebereiche sind im Wasser mit gelben Bojen gekennzeichnet. In diesen ist das Boot fahren verboten (mit Ausnahme des Ein- und Aussetzen von Kanus, Paddelbooten, Ruderbooten, Wassertretern, Schlauchbooten).

## **§ 2 BOOTFAHREN mit Kleinfahrzeugen**

Kleinfahrzeuge sind Kanus, Paddelboote, Ruderboote, Wassertreter und kleine Schlauchboote, ohne Motor- und Segelantrieb, Koch- und WC-Einrichtungen. Die Benutzung des Sees mit Kleinfahrzeugen ist genehmigungsfrei möglich. Jedoch dürfen diese nur an ausgewiesenen Slipstellen (kostenpflichtig) oder über die Badestrände (kostenfrei) eingesetzt werden. Das Befahren des Sees erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 3 SEGELN & MOTORBOOT FAHREN**

Das Fahren mit Segel- und Motorbooten ist auf dem See nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung von Blauwasser erlaubt. Diese gilt bis Ende des jeweiligen Jahres und muss jährlich neu beantragt werden. Die Boote dürfen folgende maximale Längen aufweisen: Motorboote 8m und Segelboote 12 m. Als Antriebsmaschinen sind nur 4-Taktmotoren mit EU-Konformitätserklärung (entsprechen der EG-Sportbootrichtlinie 94/25/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/44/EG oder der Bodenseenorm) oder Elektromotoren zugelassen. Allein Fahrgastschiffe können einen Innenbord-Dieselmotor mit adäquater EU-Richtlinie zum Gewässer- und Emissionsschutz haben. Segler dürfen Ihren Motor nur als Flautenschieber und zum Manövrieren nutzen. Blauwasser genehmigt Boote bis zu einer Leistungsgrenze von 20PS. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig und können von Blauwasser entschieden werden. Wenn bei Kontrolle die wasserrechtlichen Genehmigung nicht vorgezeigt werden kann, wird ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 35€ fällig.

Für jedes Boot ist ein gültiger Liegeplatzvertrag (zu Land oder Wasser) oder eine andere Genehmigung für die Benutzung des Hainer Sees von Blauwasser vorzuweisen.

Zudem muss das Boot mit einem amtlichen Kennzeichen versehen werden. Ein amtliches Kennzeichen bekommt man bei den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämtern, beim ADAC, beim Deutschen Motor- und Yachtverband oder beim Deutschen Seglerverband. Zur Identifizierung muss dieses Kennzeichen gut sichtbar am Boot angebracht und in der gültigen Genehmigung von Blauwasser vermerkt werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Kleinfahrzeuge die nur mit Muskelkraft betrieben werden können, Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m sowie Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung.

Der Halter des Bootes muss einen Bootsführerschein gemäß dem geltenden Wassergesetz nachweisen, es sei denn, es handelt sich um führerscheinfreie Boote bis 15 PS und Segelboote mit einer Segelfläche unter 6qm.

Bei Kajütbooten ist eine Mindestausrüstung mit Anker, einem Ruder oder Paddel, Bootshaken und Mundsignalhorn mitzuführen. Desweiteren sind Rettungswesten, ein Verbandskasten und Notfallwerkzeug erforderlich.

Die Boote dürfen nur im Hafen und an ausgewiesenen Slipstellen (kostenpflichtig) zu Wasser gelassen werden. Das Segeln und Boot fahren erfolgt auf eigene Gefahr, der Eigentümer haftet nicht für Gewässergüte und Tiefe. Die Höchstgeschwindigkeit unter Motor beträgt 10 km/h. In der Lagune sowie in der Passage zum Haubitzer Becken ist Schritttempo zu fahren. Das Ankern ist an den fest



installierten Ankerbojen erlaubt. Ruhezeiten sind an Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 und 14.00 und nach 20.00 Uhr. Hier darf nicht unter Motor gefahren werden, außer als Flautenschieber bei Seglern.

#### **§ 4 NICHT ZU BEFAHRENDE / ZU BETAUCHENDE GEBIETE**

Schilf- und Röhrichtgebiete, außer in der Lagune Kahnsdorf, dürfen nicht befahren / betaucht werden. Vom Seeufer ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Mit Bojen gekennzeichnete Flächen (z.B. Badebereiche) dürfen nicht befahren werden. Hafen- und Steganlagen dürfen in einem Winkel von 90 Grad angefahren werden (zum Schutz des ggf. daneben befindlichen Schilfgürtels).

Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln ist innerhalb von Schilf- und Röhrichtgebieten, der Badebereiche, innerhalb von 100 m zu Uferböschungen, ausgenommen der Bereiche der Ein- und Ausstiegsstelle, untersagt.

#### **§ 5 WEITERE MASSNAHMEN ZUM GEWÄSSERSCHUTZ**

Das Betanken der Boote darf nicht mittels Kanister auf dem Boot erfolgen, sondern entweder durch das Mitbringen andernorts gefüllter Kunststofftanks oder durch Betanken mittels geschlossenem Einfüllstutzen durch Tankfahrzeuge. Ausgenommen sind Kleinmengen in 5-Liter-Gebinden mit selbstschließendem Sicherheitsventil, wie in der Forstwirtschaft zugelassen. Bei fest eingebauten Kraftstoffbehältern muss die Füllleitung auf Deck, ausgenommen bei Kraftstoff mit Flammpunkt bei über 55° C, und die Entlüftung ins Freie führen. Die Füll- und Entlüftungsleitungen müssen beim Austritt aus dem Schiffskörper mit diesem dicht verbunden sein und so angelegt bzw. gebaut sein, dass es auch beim Betanken zu keinem Kraftstoffaustritt kommt. Kraftstoffleitungen müssen absperrbar sein.

Die Reinigung der Boote darf nur an dafür vorgesehen Stellen und mit klarem Wasser sowie mechanischen Hilfsmitteln erfolgen. (Es darf kein Reinigungsmittel in den See gelangen!)

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs müssen betriebssicher sein, gegen seitliches Verrutschen gesichert und vor Überhitzung geschützt sein.

Auf Fahrzeugen mit Heizgeräten ist ein typengeprüfter Feuerlöscher (mind. 2 Kilo) mitzuführen.

Fahrzeuge mit Koch- und Sanitäreinrichtungen müssen mit den jeweils erforderlichen Behältern für die Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgerüstet sein. Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muss sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden oder das Schiff eine Bilge haben.

Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Wasser nicht nachteilig verändern können. Der Bootsrumph darf keine Antifoulingmittel mit Bioziden, PAK (Polycyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) oder zinnorganische Verbindungen enthalten. Insbesondere Kupferanstriche sind verboten.

#### **§ 6 ANGELN**

Angeln ist nur mit einer Genehmigung (Fischereierlaubnis) von Blauwasser bzw. Blausee und gültigem Fischereischein erlaubt. Es darf zudem vom Boot aus geangelt werden. Pro Fischereierlaubnis sind max. 2 Angeln gestattet. Die geltenden fischereirechtlichen Regelungen, wie Schonzeiten und Mindestmaße, bleiben unberührt und sind zu beachten. Jeder Fang ist dem Eigentümer zum Zwecke der besseren Hege und Pflege der Fauna des Sees zu melden und auf dem Fischereierlaubnisschein zu vermerken.



## **§ 7 TAUCHEN MIT ATEMGERÄT**

Das Tauchen im See mit Atemgerät ist erlaubt, bedarf aber einer gesonderten, wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig. Alle Einstiegsstellen sind mit einer Boje mit internationalem Seezeichen „Alpha“ (Alpha-Flagge) während des Tauchvorgangs zu kennzeichnen. Tauchgänge in der stark befahrenen Mitte des Sees sind nicht erlaubt. Jeder Tauchgang ist mit Name und Datum an Blauwasser mindestens 24 Stunden vorher anzumelden. Für die Tauchausbildung stellt der Eigentümer einen gekennzeichneten Korridor zur Verfügung, in dem das Befahren mit Booten zum Schutz der Taucher verboten ist.

Nach Beendigung des Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder an den Ufern verbleiben. Die Beschädigung oder Entnahme von Wasserpflanzen und Tieren ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Tauchen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 WANDERN / SPAZIEREN / RADFAHREN/ INLINESKATEN**

Die gekennzeichneten Rundwege sind für Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer und Inlineskater gemäß den jahreszeitlichen Gegebenheiten und des Wegebelages nutzbar. Fußgängern gebührt der Vorrang. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 9 GEFÜHRTE GRUPPEN (WANDERER, RADFAHRER)**

Das Nutzen des Sees und der Rundwege für gewerbliche Anbieter, wie Reisegruppen und geführte Radwandergruppen, ist nur nach genehmigter Anmeldung bei Blauwasser möglich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 10 QUADFAHREN / MOTORRADFAHREN (MOTORISIERTER VERKEHR)**

Jeglicher motorisierter Verkehr auf den Rundwegen des Hainer Sees ist bei Blauwasser anzumelden und genehmigungspflichtig. Das Nutzen der Seerundwege mit Quads oder ähnlichen Fahrzeugen ist nur im Rahmen von Gruppentouren gewerblicher Anbieter und nur nach genehmigter Anmeldung bei Blauwasser möglich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 11 REITEN / KUTSCHEN**

Reiten und Kutsche fahren ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet. Für die Benutzung der Seerundwege müssen die Reiter bzw. Kutschführer eine Genehmigung von Blauwasser einholen und diese immer mit sich führen. Die mit den Reitervereinen aufgestellten Verhaltensregeln sind einzuhalten. Die Wege dürfen nicht beschädigt werden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Vor einer ersten Nutzung ist gegenüber dem Eigentümer ein schriftlicher Haftungsverzicht zu erklären.

Die Gebühren richten sich nach der Entgeltordnung, welche Anlage dieser Seeordnung ist.

## **§ 12 WASSERSKI**

Wasserski ist nur unter strengen Auflagen nach Genehmigung durch Blauwasser möglich. Die Genehmigung dafür kann Blauwasser nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde treffen. Wasserski ist nur auf den dafür vorgesehenen Korridoren erlaubt. Das Fahren mit Wasserski erfolgt auf eigene Gefahr.



### **§ 13 PERSONENSCHIFFFAHRT**

Die Personenschiffahrt auf dem Hainer See ist erlaubt. Hierfür ist ein Liegeplatzvertrag mit Blauwasser abzuschließen. Die Anlegeplätze werden vom Seebetreiber zugewiesen, außerdem müssen die Fahrpläne mit Blauwasser abgestimmt werden. Für sämtliche weitere Genehmigungen von Behörden, z. B. SUK, müssen vom Schiffsbetreiber selbst eingeholt werden. Das Ankern ist verboten.

### **§ 14 EISFLÄCHEN**

Das Betreten von Eisflächen auf dem See sowie andere Nutzungsarten auf dem Eis sind verboten.

### **§ 15 ZELTEN / CAMPING / WOHNMOBILE**

Das Zelten und Campen ist am Hainer See auf dem Campingplatz „CAMPING HAIN“ am Nordufer des Sees möglich. Die für Zelten und Camping vorgesehenen Stellen werden vor Ort vom Zeltplatzbetreiber ausgewiesen. Auf dem Platz gilt die dazugehörige Campingordnung.

### **§ 16 MODELLBOOTE**

Die Nutzung von elektrisch oder mit Vergaserkraftstoff betriebenen, Funk gesteuerten Modellbooten auf dem Hainer See setzt ausdrücklich eine gesonderte Genehmigung von Blauwasser voraus. Die Nutzung darf nur in dem dafür vorgesehenen Bereich des Hainer Sees erfolgen. Dieser Bereich ist in der Genehmigung von Blauwasser ausgewiesen. Es ist eine Höchstgeschwindigkeit der Modellboote von 80 km/h einzuhalten. Die Modellboote dürfen maximal eine Leistung bis 5 – 7 PS, einen Hubraum bis 40 ccm, einen Tankinhalt bis 300 ml aufweisen und müssen über mehrfache Sicherheitsmechanismen und Mehrkammerschalldämpfersystem verfügen.

### **§ 17 GRILLEN / FEUERMACHEN**

Grillen und Feuermachen ist nur auf den dafür errichteten, festen Feuerstellen / Grillplätzen und nach Anmeldung bei Blauwasser erlaubt. Die Feuerstelle darf bis zum Erlöschen des Feuers nicht unbeobachtet bleiben. Es dürfen keine Reste oder andere Gegenstände an der Feuerstelle verbleiben.

### **§ 18 HUNDE**

Hunde dürfen nur am Hundestrand an und ins Wasser gelassen werden. Andere Strände dürfen mit Hunden nicht betreten werden. Hunde sind generell an der Leine zu führen, außer in den dafür ausgewiesenen Flächen mit Freilauf.

### **§ 19 BERGRECHTLICHE ARBEITEN UND AUFLAGEN**

Der Hainer See ist ein ehemaliger Braunkohletagebau. Aus diesem Grund können Arbeiten im Rahmen des Bergrechts erfolgen, die der Tagebausaniierer LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) und dessen Auftragnehmer durchführen. Etwaige bergrechtliche Arbeiten der LMBV sind somit zu dulden und dürfen nicht behindert werden.

### **KONTAKT**

Blauwasser Seemanagement GmbH / 03433 2606000 / mail@hainersee.de